



Geschäftsordnung der Kommission für Inklusion

(vom 23. April 2024)

Die Erweiterte Universitätsleitung beschliesst:

A. Grundlagen

§ 1 Zweck

¹ Die Kommission für Inklusion ist eine ständige Kommission der Erweiterten Universitätsleitung.

² Zweck der Kommission ist die Förderung der Inklusion und insbesondere der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung an der Universität Zürich.

§ 2 Aufgaben

Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a. Sie berät die Erweiterte Universitätsleitung in fachlichen Belangen sowie bei der Erarbeitung von strategischen Grundlagen zum Thema Inklusion (Beratung);
- b. Sie gewährt auf Anfrage der Erweiterten Universitätsleitung Einblicke in das Thema Inklusion und Behinderung aus den Fakultäten und Ständen («Sounding»);

B. Organisation

§ 3 Zusammensetzung

¹ Der Kommission gehören folgende stimmberechtigten Mitglieder an:

- a. die oder der Vorsitzende,
- b. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fakultäten,
- c. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stände.

² Der Kommission gehören folgende Mitglieder ohne Stimmrecht an:

- a. Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle,
- b. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Behindertenkonferenz des Kantons Zürich.

§ 4 Wahl

¹ Die Vertreterinnen und Vertreter der Fakultäten werden von der jeweiligen Fakultät gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.



² Die Amtsperiode beginnt jeweils am 1. August in Jahren, deren Jahreszahl ganzzahlig durch vier teilbar ist.

³ Scheidet die Vertreterin oder der Vertreter einer Fakultät vorzeitig aus dem Amt, so kann die Fakultät für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl durchführen.

⁴ Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Stände richtet sich nach dem Wahlreglement¹ bzw. nach der entsprechenden Regelung des Verbands der Studierenden der Universität Zürich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 5 Stellvertretung

¹ Die Vertreterinnen und Vertreter der Fakultäten können sich von einem anderen Mitglied ihrer Fakultät vertreten lassen. Die Fakultäten können die Stellvertretung näher regeln.

² Für die Vertreterinnen und Vertreter der Stände richtet sich die Stellvertretung nach dem Wahlreglement bzw. nach der entsprechenden Regelung des Verbands der Studierenden der Universität Zürich.

³ Für die weiteren Mitglieder der Kommission richtet sich die Stellvertretung nach der für ihre jeweilige Funktion massgeblichen Regelung.

⁴ Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben Zugang zu den gleichen Informationen wie die Mitglieder der Kommission. Vertreten sie ein stimmberechtigtes Mitglied, so sind sie ebenfalls stimmberechtigt.

§ 6 Vorsitz

¹ Die Kommission wählt auf Vorschlag der Vize-Rektorin oder des Vize-Rektors eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Diese oder dieser muss eine Professorin oder ein Professor an der UZH sein. Die Amtsdauer beträgt höchstens vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

² Die Kommission bestimmt ein stimmberechtigtes Mitglied, das den Kommissionsvorsitz bei Abwesenheit der oder des Vorsitzenden ausübt.

³ Der oder dem Vorsitzenden kann von der Universitätsleitung die Funktion der oder des Delegierten für Inklusion übertragen werden.

§ 7 Geschäftsstelle

Die Abteilung Gleichstellung, Diversität und Inklusion führt die Geschäftsstelle der Kommission.

C. Sitzungen und Beschlussfassung

§ 8 Sitzungen

¹ Die Kommission tagt in der Regel ein Mal pro Semester.

² Die oder der Vorsitzende beauftragt die Geschäftsstelle damit, die Sitzungen einzuberufen.

³ Bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder lässt die oder der Vorsitzende weitere Sitzungen einberufen.

⁴ Zu den Sitzungen können Gäste eingeladen werden.

¹ LS 415.111.2



⁵ Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

⁶ Die Geschäftsstelle erstellt von jeder Sitzung ein Protokoll. Dieses wird den Mitgliedern der Kommission sowie der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung Gleichstellung, Diversität und Inklusion zur Kenntnisnahme zugestellt.

§ 9 Beschlussfassung

¹ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

² Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

§ 10 Zirkularbeschlüsse

¹ Die oder der Vorsitzende kann der Kommission Beschlüsse im Zirkularverfahren unterbreiten. Dieses wird per E-Mail geführt.

² Der Beschluss kommt zustande, wenn keines der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der Frist, welche die oder der Vorsitzende ansetzt, die Beratung des Geschäfts an einer Sitzung verlangt.

³ Die Frist nach Absatz 2 beträgt mindestens 5 Arbeitstage.

D. Schlussbestimmungen

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Geschäftsordnung der Kommission Studium und Behinderung der Universität Zürich vom 18. Mai 2021 wird aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt per 1. August 2024 in Kraft.